Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Wertschöpfungskettenstatistik-Verordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 bis 10, 19, 30 und 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler sowie hinsichtlich des § 12 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Wertschöpfungskettenstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 133/2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 2 wird die Wortfolge „globale Wertschöpfungsketten“ *durch die Wortfolge* „Globale Wertschöpfungsketten“ *ersetzt.*

2. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten B bis O der nach § 4 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 in der Bundesanstalt aufgelegten und unter der Internetadresse www.statistik.at veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE 2025 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik) verrichten oder“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Statistische Einheiten als Darstellungseinheiten im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten B bis O der ÖNACE 2025 verrichten.“

4. § 6 Abs. 6 entfällt.

5. § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:

„1. im Jahr 2026: 54 135 Euro
2. im Jahr 2027: 258 092 Euro
3. im Jahr 2028: 85 286 Euro“

6. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Im Jahr 2028 sind die Kosten für die Durchführung der Statistiken nach dieser Verordnung einer Evaluierung zu unterziehen und für die Jahre ab 2029 neu festzulegen.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz besteht gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus.“

7. § 13 samt Überschrift lautet:

„Verweisungen

§ 13. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 327 vom 17.12.2019 S. 1,

zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/47, ABl. Nr. L 2026/47 vom 20.04.2026;

2. Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 159 vom 14.6.2022 S. 43, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/935, ABl. Nr. L 2025/935 vom 22.05.2025;
3. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30.03.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1;
4. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/471, ABl. Nr. L 2025/471 vom 11.03.2025;
5. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des BGBl. I Nr. 50/2025;
6. Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022, BGBl. II Nr. 305/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x;
7. Auslandsunternehmenseinheitenstatistik-Verordnung 2022, BGBl. II Nr. 365/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x;
8. F&E-Statistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 396/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 150/2008;
9. Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995, BGBl. Nr. 173/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 186/2021;
10. Meldeverordnung ZABIL-DL 1/2022 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, BGBl. II Nr. 510/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 14/2025;
11. Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2025;
12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2026;
13. E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 213/2013;
14. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024.“

8. Die Überschrift des § 14 wird um die Worte „und Übergangsbestimmungen“ *ergänzt.*

9. Der bisherige Text des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) Die Übermittlung der Ergebnisse über die Berichtsperiode 2021 bis 2023 gemäß § 11 Abs. 1 in der Stammfassung der Wertschöpfungskettenstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 133/2024, hat im Rahmen einer Rückrechnung in der Gliederung nach ÖNACE 2025 bis zum 30. September 2029 an das Statistische Amt der Europäischen Kommission (Eurostat) zu erfolgen.

(3) Die §§ 1, 4, 6, 12, 13 und 14 samt der Anlagen I und II in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

10. Die Anlage I lautet:

„Anlage I

I.1. Identifikationsmerkmale
- I.1.1 Name
- I.1.2 Adresse
- I.1.3 Tätigkeit(en)
- I.1.4 Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe
- I.1.5 Sitzland der globalen Zentrale der Unternehmensgruppe
- I.1.6 Berichtszeitraum

I.2. Kernfunktion des Unternehmens

I.3. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach Unternehmensfunktionen

I.4. Auslagerung von Unternehmensfunktionen ins Ausland

I.4.1 Unternehmensfunktionen, die in der Berichtsperiode ins Ausland ausgelagert wurden
– Art der Auslagerung (innerhalb / außerhalb der Unternehmensgruppe)
– Geographisches Ziel der Auslagerung

I.4.2 Ausmaß der durch die Auslagerung(en) verursachten Beschäftigungsveränderung
– reduzierte Arbeitsplätze
– neu geschaffene Arbeitsplätze
– jeweils: Anteil hochqualifizierter Arbeitsplätze

I.4.3 Wichtigkeit der Motive und Hemmnisse für erfolgte oder beabsichtigte Auslandsauslagerungen

I.5. Globale Wertschöpfungsketten

Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland im letzten Jahr der Berichtsperiode

I.5.1 Art des Bezugs von Waren und Dienstleistungen insgesamt (überwiegend innerhalb / außerhalb der eigenen Unternehmensgruppe - wenn der Wert mehr als 100 000 Euro beträgt)

I.5.2 Art der bezogenen Waren nach Kategorien (wenn der Kategorienwert mehr als 100 000 Euro beträgt)
– Sitzregion der Unternehmen von denen die Waren bezogen wurden (EU / andere europäische Länder inkl. UK / übrige Welt)

I.5.3 Art der bezogenen Dienstleistungen nach Kategorien (wenn der Kategorienwert mehr als 100 000 Euro beträgt)
– Sitzregion der Unternehmen von denen die Dienstleistungen bezogen wurden (EU / andere europäische Länder inkl. UK / übrige Welt)

Lieferung von Waren und Dienstleistungen in das Ausland im letzten Jahr der Berichtsperiode

I.5.4 Art der Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen insgesamt (überwiegend innerhalb / außerhalb der eigenen Unternehmensgruppe – wenn der Wert mehr als 100 000 Euro beträgt)

I.5.5 Art der gelieferten Waren nach Kategorien (wenn der Kategorienwert mehr als 100 000 Euro beträgt)
– Sitzregion der Unternehmen an die die Waren geliefert wurden (EU / andere europäische Länder inkl. UK / übrige Welt)

I.5.6 Art der erbrachten Dienstleistungen nach Kategorien (wenn der Kategorienwert mehr als 100 000 Euro beträgt)
– Sitzregion der Unternehmen an die die Dienstleistungen geliefert wurden (EU / andere europäische Länder inkl. UK / übrige Welt)“

11. Die Anlage II lautet:

„Anlage II

II.1. Aktuelle Auswirkungen auf die Organisation globaler Wertschöpfungsketten

II.1.1 Aktuelle Ereignisse oder Probleme, die den Erwerb von Waren oder den Zugang zu Dienstleistungen beeinträchtigen - mit mehrstufiger kategorieller Angabe des Ausmaßes

II.1.2 Aktuelle Ereignisse oder Probleme, die die Verbringung von Waren und Personal ins Ausland beeinträchtigen - mit mehrstufiger kategorieller Angabe des Ausmaßes

II.1.3 Aktuelle Ereignisse oder Probleme, die die Verlagerung von Unternehmensfunktionen ins Ausland und Rückverlagerungstätigkeiten beeinträchtigen - mit mehrstufiger kategorieller Angabe des Ausmaßes

II.1.4 Sonstige aktuelle Ereignisse oder Probleme, die sich auf die Organisation globaler Wertschöpfungsketten auswirken - mit mehrstufiger kategorieller Angabe des Ausmaßes“